

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 260.

Freitag den 12. November

1858.

3. 619. a

K. k. ausschließende Privilegien.

Das Handelsministerium hat unterm 19. August l. J., Zahl 16177/1799, dem Ludwig Bösendorfer in Wien, Josefstadt Nr. 226, auf eine Verbesserung der Auslöse-Klavier-Mechanik, wodurch eine größere Sicherheit in der Ansprache des Tones, eine schnellere Repetition und eine leichtere Spielart erzielt werde, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 16. August l. J., Zahl 16048/1766, dem John Chadwick, Seidenfabrikanten zu Manchester, und Arthur Elliott, Mechaniker zu West-Houghton in England, über Einschreiten ihres Bevollmächtigten Friedrich Paget, Bergwerks-Besitzer in Wien, Stadt Nr. 611, auf eine Erfindung in der Konstruktion von Maschinen, um Seidenfäden direkte von den Cocons abzuspinnen oder zu filiren und auf Spulen zu wickeln, und um Seidenfäden von den Spulen aus zu duppliren und zu filiren, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von drei Jahren ertheilt.

Diese Erfindung ist in England seit 11. Dezember 1857 auf die Dauer von vierzehn Jahren patentirt.

Die Privilegiums-Beschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 22. August l. J., Zahl 19753/1861, dem N. Schlumberger & Komp., Fabriks-Besitzer zu Guebville in Frankreich, über Einschreiten ihres Bevollmächtigten Dr. Adalbert Edmund Weidel, Hof- und Gerichts-Advokaten in Wien, auf eine Verbesserung der Spinnmaschine, wornach die Spindeln durch Schätze getrieben werden, und wenn das Garn sich nicht mehr aufwindet, verhütet werde, daß die Spindel die Fäden nachliefern, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von fünf Jahren ertheilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 20. August l. J., Zahl 16625/1837, dem Juda Wahle, Handelsmanne und Kotton-, Lein- und Schafwoll-Fabrikanten, unter der protokollierten Firma: J. A. Wahle in Prag Nr. C. 470/1, auf eine Verbesserung in der Erzeugung von gedruckten und gefärbten als auch glatt gefärbten Kottonen, Leinwand- und Schafwollstoffen, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von zwei Jahren ertheilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 20. August l. J., Z. 16628/1840, dem Leopold Fried, Kompagnon des Rosoglio- und Liqueur-Geschäftes der Leopoldine Maschinen in Wien, Stadt Nr. 817, auf eine Verbesserung in der Spiritus-Entfäulung ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 11. August l. J., Zahl 16624/1836, dem Thomas Pritchard, Schiffsbauer zu Capo-d'Isiria, auf eine Verbesserung an den schwimmenden Docks zum Trockenlegen der Schiffe, wornach die Wasserkästen des schwimmenden Docks nach Aufnahme des Schiffes durch an den Außenwandungen der Wasserkästen angebrachte Oeffnungen (welche während des Füllens der Kästen und während des Aufziehens des Schiffes verschlossen bleiben) auf den nöthigen Grad entleert werden, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 20. August l. J., Zahl 16622/1831, dem Viktor Merighi, Rentier in Turin, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Georg Märkl, Privatbeamten in Wien, Josefstadt Nr. 107, auf die Erfindung von Mitteln zur Verhütung des Stäubes auf Eisenbahnen, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung.

3. 618. a (3) Nr. 20400/2752 Forst.

Rundmachung.

Im politischen Forst-Direktions-Bezirk von Tirol und Vorarlberg kommt die Stelle eines k. k. Försters II. Klasse zu Malè, so wie jene eines k. k. Försters II. Klasse zu Pergine (beide im Kreise Trient), oder im Uebersetzungsfalle bei einer anderortigen k. k. Försterei des hiesigen, politischen Forst-Direktions-Bezirk zu besetzen.

Mit dem Dienstplatze eines k. k. Försters II. Klasse ist der Jahresgehalt von 500 fl. C. M., nebst dem Rechte der Borrückung in die höhere Gehaltsstufe von jährlichen 600 fl. C. M. und die Verbindlichkeit zur Leistung einer Kaution im Gehaltsbetrage verknüpft, so wie der Genuß eines jährlichen Quartiergeldes mit 10% des jeweiligen Gehaltes, oder der Naturalwohnung und der Bezug des systemmäßigen Kanzlei- und Reispauschales verbunden.

Die Bewerber um die eine oder andere dieser Stellen haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege längstens bis 15. November 1858 an das k. k. Statthalterei-Präsidium zu überreichen, und in denselben die Nachweisung über ihre forswissenschaftlichen Studien und bisherige Dienstleistung, über die vollkommene Kenntniß der italienischen Sprache, so wie, falls sie nicht bereits die Stelle eines Forstbeamten bekleiden, über die mit der Note der Befähigung abgelegte Staatsprüfung für Forstwirthe zu liefern.

Von dem k. k. Statthalterei-Präsidium für Tirol und Vorarlberg.

Innsbruck am 15. Oktober 1858.

Nr. 20400/2752 Forest.

AVVISO.

Nel distretto politico della Direzione forestale del Tirolo e Vorarlberg e conferibile il posto d' i. r. Agente (Economo) forestale di II. classe in Malè, e quello di i. r. Agente forestale di II. classe in Pergine (entrambi nel Circolo di Trento) oppure, avendo luogo traslocazioni, presso altro i. r. Ufficio d' economia forestale spettante al distretto politico della Direzione forestale.

Al posto di i. r. Agente (Economo) forestale di II. classe va congiunto l' annuo soldo di fl. 500 M. C. col diritto di avanzare alla categoria di soldo superiore per fl. 600 M. C. e l'obbligo di prestare una cauzione corrispondente al salario d' un anno, nonchè un equivalente in denaro pel quartiere in ragione del 10% dell' annuo salario oppure l' abitazione in natura, inoltre ancora il percepimento di assegni aversuali per le spese di cancellaria e di viaggi.

Gli aspiranti all' uno o l' altro di questi posti dovranno presentare non più tardi del 15 Novembre 1858 nella via prescritta, all' i. r. Presidio della Luogotenenza le loro suppliche, non senza comprovare i percorsi studii scientifico-forestali, i servizi fin qui prestati, la perfetta cognizione della lingua italiana, e pel caso che non si trovino ancora in servizio quali impiegati forestali, d' avere sostenuto, riportandone la nota d' idoneità, l' esame di Stato prescritto negli economi forestali.

Innsbruck il 15 Ottobre 1858.

Dall' i. r. Presidio della Luogotenenza pel Tirolo e Vorarlberg.

3. 622. a (1) Nr. 251.

Verlautbarung.

Bei der Jakob von Schellenburg'schen Studentenstiftung ist mit Beginn des gegenwärtigen Schuljahres 1858/59 der zweite Platz, im dermaligen Jahresbetrage von 59 fl. 85 kr. öst. W.

wieder zu besetzen. Zur Ueberkommung dieses vom Patronate der Ständisch-Berordneten Stelle in Laibach abhängigen Stipendiums sind nur gutgesittete, arme, oder doch nur gering bemittelte, im Inlande, besonders in Tirol geborne und vorzugsweise dem Stifter oder seiner Gemalin anverwandte Jünglinge, welche in Laibach den Studien obliegen, berufen.

Jene Studirenden, welche sich um dieses Stipendium bewerben wollen, haben ihre Gesuche bis zum 19. Dezember l. J. der Ständisch-Berordneten Stelle zu überreichen, und sich darin mit dem Lauffscheine, dem Dürftigkeits- und Impfungszugnisse, mit den Schulzeugnissen von den beiden Semestern des Schuljahres 1857/58, und im Falle der Berufung auf die Verwandtschaft mit einem legalen Stammbaume und andern erforderlichen Beweisdokumenten auszuweisen.

Von der Ständisch-Berordneten Stelle.

Laibach am 2. November 1858.

3. 611. a (3) Nr. 17371.

Zu besetzen ist eine Kontrollorsstelle I. Klasse bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern der Hauptstadt Graz in der II. Diätenklasse, mit dem Gehalte jährlicher 630 fl. österr. Währung nebst Natural-Wohnung, oder in deren Ermanglung mit dem jährl. Quartiergelde von 84 fl. österr. Währung und mit der Verbindlichkeit zum Erlag einer Kaution im Gehaltsbetrage.

Bewerber um diese Stelle, oder eventuel um eine Kontrollorsstelle II. Klasse, oder eine Einnehmersstelle III. Klasse mit 472 fl. 50 kr. österr. Währung, oder eine Einnehmersstelle IV. Klasse oder einen kontrollirenden Amtschreibersposten mit 315 fl. österr. Währung Gehalt nebst Naturalwohnung oder dem systemisirten Quartierzinsbeiträge, haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der im Gefällens-, Manipulations-, Kasse- und Verrechnungswesen erworbenen Kenntnisse, der mit gutem Erfolg bestandenen praktischen Prüfung für das Verzehrungssteuerfach oder der Befreiung von derselben, endlich der Kautionsfähigkeit und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Finanzbeamten des steierm. illyr. künftl. Finanz-Verwaltungsgebietes verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 30. November d. J. bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Graz einzubringen.

K. k. Finanz-Landes-Direktion Graz am 29. Oktober 1858.

3. 610. a (3) Nr. 18410.

Zu besetzen ist die provisorische Kontrollorsstelle bei dem Nebenzollamte II. Klasse in Cattinara in der XI. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 420 fl. österr. Währung, dann dem Genuße einer freien Wohnung oder in deren Ermanglung des gesetzlichen Quartiergeldes und mit der Verbindlichkeit zum Erlag einer Kaution im Gehaltsbetrage.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der allgemeinen Erfordernisse, der bisherigen Dienstleistung, der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus dem Zollverfahren und der Warenkunde, der vollkommenen Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, der Kautionsfähigkeit und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieser Finanz-Landes-Direktion verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 30. November 1858 bei dem Oberamtsdirektor des k. k. Hauptzollamtes in Triest einzubringen.

K. k. Finanz-Landes-Direktion Graz am 30. Oktober 1858.

3. 607. a (2) Nr. 6439. **Rundmachung.**

Zu Folge Erlasses des k. k. Handels-Ministeriums vom 4. Oktober l. J., Nr. 2912, S. M., wird Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Vom 1. November 1858 an sind die Gebühren für Korrespondenzen im Verkehre mit fremden Staaten in der neuen österr. Währung nach folgenden Bestimmungen einzuheben.

I. Korrespondenzen aus und nach den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins.

1. Das deutsch-österreichische Vereinsporto für Briefe beträgt pr. Loth bei Entfernungen bis einschließlich 10 Meilen 5 Nkr.; bei Entfernungen über 10 bis 20 Meilen 10 Nkr. und bei Entfernungen über 20 Meilen 15 Nkr.

2. Die Zutaxe für unfrankirte Briefe ist mit 5 Kreuzer pr. Loth.

3. Die Rekommandationsgebühr mit 10 Nkr., die Gebühr für Retourzepisse mit ebensoviel.

4. Die Gebühr für Warenproben und Muster mit 5, 10 und 15 Nkr. für je 2 Loth.

5. Die Taxe für Kreuzbandsendungen mit 2 Nkr. pr. Loth einzuheben.

6. Die Bestellgebühr für Expressbriefe beträgt 15, beziehungsweise 30 Nkr., je nachdem die Bestellung am Tage, oder zur Nachtzeit erfolgt; die Gebühr für die Beschaffung eines Boten 15 Nkr. (Art. 26 des revidirten deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrages).

7. Die Gebühr für Nachsendungen von Zuschriften (Art. 52 des revidirten deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrages) ist mit 50 Nkr. zu berechnen.

II. Korrespondenzen aus und nach den Staaten des österr.-italienischen Postvereins (Modena, Parma, Toscana und dem Kirchenstaate).

1. Das österreichisch-italienische Vereinsporto für Briefe, Warenproben, Muster- und Kreuzbandsendungen, die Zutaxe für unfrankirte Briefe, die Rekommandationsgebühr und die Gebühr für Retourzepisse werden mit denselben Beträgen festgesetzt, wie die bezüglichen Gebühren im Verkehre mit den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins (I. 1 bis 5).

2. Die Taxen für die österreichisch-römischen Korrespondenzen, welche durch die Dampfschiffe des österr. Lloyd befördert werden (Art. 16 der österreichisch-römischen Postkonvention) werden, wie folgt, festgesetzt:

- a) Für Briefe zwischen Triest und Ancona mit 15 Nkr. pr. Loth, wovon dem österr. Lloyd 10 kr. als Seepporto zukommen;
- b) für alle übrigen Briefe zwischen Desterreich und dem Kirchenstaate mit 25 Nkr. pr. Loth, wovon 10 Nkr. ebenfalls dem Lloyd zukommen;
- c) für Kreuzbandsendungen mit 4 Nkr. pr. Loth, wovon 2 Nkr. Seepporto;
- d) die Zutaxe für unfrankirte mit 5 Nkr. pr. Loth;
- e) die Taxe für Warenproben und Muster mit denselben Beträgen, wie für Briefe (a. b.), jedoch für je 2 Loth.

III. Korrespondenzen nach Orten im Auslande, wo k. k. Postexpeditionen bestehen.

Bei Korrespondenzen nach jenen Orten in den Donaufürstenthümern, in der europäischen und asiatischen Türkei, in Egypten und auf den jonischen Inseln, in welchen k. k. Post-Expeditionen aufgestellt sind, wird die Taxe für die Beförderung mittelst der Landpost-Course auf fremdem Staatsgebiete, so wie mittelst der Dampfschiffe auf der untern Donau und zur See (das Lloyd'sche Seepporto) mit 5, 10, 15, beziehungsweise 20 Nkr. (statt 3, 6, 9 und 12 kr. G. M.) pr. Loth für Briefe, und mit 2 Nkr. (statt mit 1 kr. G. M.) für Kreuzbandsendungen festgesetzt.

Die Beilage A enthält eine Uebersicht aller jener Orte im Auslande, wo k. k. Post-Expeditionen aufgestellt sind, und der für die Beförderung auf fremdem Staatsgebiete und mit den Lloyd-Dampfschiffen u. s. w. einzuhebenden Portogebühren.

In den Anmerkungen sind die sonstigen, bezüglich dieser Korrespondenz zu beobachtenden Bestimmungen zusammengefaßt.

Nebst den in der erwähnten Uebersicht angeführten Portogebühren sind für die bezüglichen Korrespondenzen auch noch die tarifmäßigen internen Taxen einzuheben.

IV. Korrespondenzen aus und nach Frankreich, und Korrespondenzen mit fremden Staaten, welche über Frankreich befördert werden.

1. Die Bestimmungen über die Behandlung dieser Korrespondenzen (Verordnungsblatt vom Jahre 1857, Seite 799 unter f.) werden in folgenden Punkten abgeändert:

Die gemeinschaftliche Taxe für einen frankirten Brief aus Desterreich und Belgrad nach Frankreich und Algier beträgt 25 Nkr. für je 10 Grammes, die Taxe für einen unfrankirten

Brief aus Frankreich und Algier nach Desterreich und Belgrad 32 Nkr. für je 10 Grammes (§. 3 der Vollzugsvorschrift).

2. Die unveränderliche Rekommandations-Gebühr ist mit 21 Nkr. einzuheben (§. 4 der Vollzugsvorschrift).

3. Die Taxe für Zeitschriften, Journale und periodische Schriften wird mit 6 Nkr. pr. 45 Grammes, und die Taxe für andere Drucksachen mit 6 Nkr. für je 15, und beziehungsweise 40 Grammes festgesetzt (§. 5 der Vollzugsvorschrift).

4. Für Korrespondenzen nach fremden Staaten, welche über Frankreich versendet werden, haben an die Stelle der in den §. 7 und 8 der Vollzugsvorschrift enthaltenen Tarife die beiden Tarife (Beilage B) zu treten.

V. Korrespondenzen aus und nach Sardinien.

1. Die Gesamttaxe für einen einfachen Brief ist in Desterreich, wie folgt, einzuheben:

- a) In der ersten österr., gegenüber der ersten sardinischen Sektion mit 10 Nkr.;
- b) in der ersten österr., gegenüber der zweiten sardinischen Sektion mit 16 Nkr.;
- c) in der zweiten österr., gegenüber der ersten sardinischen Sektion mit 16 Nkr.;
- d) in der zweiten österr., gegenüber der zweiten sardinischen Sektion mit 21 Nkr.;
- e) in der dritten österr., gegenüber der ersten sardinischen Sektion mit 21 Nkr.;
- f) in der dritten österr., gegenüber der zweiten sardinischen Sektion mit 26 Nkr..

2. Die Rekommandations-Gebühr und die Gebühr für Retourzepisse betragen je 10 Nkr.

3. Die von der österr. Postverwaltung ungetheilt zu beziehende Taxe, welche die Grenz-Postämter einzuheben haben, beträgt 5 Nkr. per Loth.

4. Das von der österr. Postverwaltung ungetheilt zu beziehende Porto für Kreuzbandsendungen nach Sardinien beträgt 2 Nkr. pr. Loth.

VI. Korrespondenzen nach allen übrigen fremden Staaten.

Die Beilage C enthält ein vollständiges Verzeichniß der fremdländischen Portogebühren für Korrespondenzen nach allen europäischen und überseeischen Staaten, in Gulden und Kreuzern der neuen Währung berechnet.

Nebst den in diesem Verzeichnisse angeführten, an die fremdländischen Postverwaltungen zu verzühenden Portogebühren, sind noch die tarifmäßigen internen Taxen einzuheben.

A.

U e b e r s i c h t

jener Orte in der europäischen und asiatischen Türkei, in Egypten, den Donaufürstenthümern und auf den jonischen Inseln, wo k. k. Post-Expeditionen aufgestellt sind, und der Portogebühren, welche für die Beförderung der Korrespondenzen nach diesen Orten mittelst der Landpost-Course auf fremdem Staatsgebiete, so wie mittelst der Dampfschiffe auf der untern Donau und zur See einzuheben sind.

Benennung der Orte	Briefporto pr. Loth Kreuz.	Benennung der Orte	Briefporto pr. Loth Kreuz.	Benennung der Orte	Briefporto pr. Loth Kreuz.
Adrianopel	20	über Triest und mit den Dampfschiffen		Plojeschti	5
Alessandretta	20	des österr. Lloyd	20	Prevesa	15
Alexandrien	15	Gallipoli	20	Retimo	20
Antivari	10	Giurgewo	15	Rodi	20
Bafin	10	Jaffa	20	Roman	10
Beirut	20	Zanina, Seepporto des Lloyd bis Prevesa	15	Rustiuk	15
Belgrad	—	für die Beförderung von Prevesa nach		Salonich	20
Berlad	10	Zanina	10	Samsun	20
Botuschany	5	Zusammen	25	Seres	20
Bukarest	10	Jassy	10	Sinope	20
Burgas	20	Ibraila, auf dem Landwege und der		Smyrna	20
Caifa	20	Donau	15	Sofia	15
Candia	20	über Triest und mit den Dampfschiffen		Sulina	20
Canea	20	des Lloyd	20	Tekutsch	10
Cavalla	20	Ineboli	20	Tenedos	20
Chio (Cesme)	20	Konstantinopel	20	Trapezunt	20
Corfu	15	Larnaca	20	Tripoli	20
Dardanellen	20	Patafiah	20	Zuleza	10
Durazzo	10	Messina	20	Balona	20
Fokschan	10	Mitylene	20	Barna	20
Galacz, auf dem Landwege und der		Piatra	10	Bolo	20
Donau	15				

Anmerkungen:

1. Briefe nach allen diesen Orten können unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgedesendet werden. — Nur Briefe nach Zueboli müssen frankirt abgedesendet werden.
2. Rekommandirte Briefe werden nach allen diesen Orten, mit Ausnahme von Zueboli, angenommen. Die Rekommandations-Gebühr beträgt 10 Neukreuzer.
3. Die für die Beförderung von Kreuzbandsendungen mittelst Landpost-Coursen auf fremdem Staatsgebiete und mit den Dampfschiffen auf der untern Donau und zur See einzuhebende Taxe beträgt 2 Kr. pr. Loth. — Nur die Taxe für Kreuzbandsendungen nach Janina beträgt 4 Kr., nämlich 2 Kr. an Seeporto des Lloyd und 2 Kr. für die Beförderung von Prevesa nach Janina.
4. Bei Warenproben und Muster sendungen wird für je 2 Loth das einfache Porto eingehoben.
5. Korrespondenzen nach Belgrad unterliegen keiner Gebühr bezüglich des fremden Staatsgebietes.

B.

Tarif

für Briefe nach fremden Staaten bei der Beförderung über Frankreich.

Post-Nr.	Namen der fremden Staaten	Bedingungen der Frankirung	Porto f. Briefe		Post-Nr.	Namen der fremden Staaten	Bedingungen der Frankirung	Porto f. Briefe		Post-Nr.	Namen der fremden Staaten	Bedingungen der Frankirung	Porto f. Briefe	
			öftr. Porto von 10 Grammes	fremdes Porto zu 7 1/2 Gram.				öftr. Porto von 10 Grammes	fremdes Porto zu 7 1/2 Gram.				öftr. Porto von 10 Grammes	fremdes Porto zu 7 1/2 Gram.
1	Belgien	beliebig	13	14	7	Sandwichs-Inseln	Frankirungszwang bis St. Francisco	13	42		St. Vincent			
2	Großbritannien	"	13	20		Cuba über Eng- und Mexico Nordamer.	Frankirungszwang bis zum Auslieferungshafen	13	35		Tobago			
3	Malta	"	13	25				13	53		Trinidad	beliebig		
4	Martinique Guadaloupe Franz. Guyana St. Pierre Miguelon Senegal Insel Goree Pondichery Chandemagor Karikal Yanaon Mahé Insel Reunion Mayotte und Gebiet St. Marie de Madagascar	"	13	35		Uebersee'sche Staaten ohne Unterschied der Gegend: a) mit Schiffen von Frankreich b) über England	"	13	25		Britisch Honduras " Guyana St. Helena Sierra Leone Turks-Insel über England	beliebig	13	35
5	Spanien Portugal Gibraltar	Frankirungszwang bis zur franzöf. Ausgangs-Grenze	13	18		Antigoa Bahama Barbados Bermudas Carriaco Dominique	beliebig				Jamaica Canada Neubraunschweig Neuschottland Neufundland Prinz Eduards-Insel über England	beliebig	13	35
6	Vereinigete Staaten von Nordamerika	beliebig	13	42	10	Guinea-Küste Granada Monserrat Nevis St. Lucie St. Christof St. Kitts	beliebig	13	35		Westküste von Neugranada Ecuador Peru Bolivien Chili über Panama	Frankirungszwang bis zu den übersee'schen Häfen	13	53

- Anmerkungen: 1) Für unfrankirte Briefe aus Großbritannien ist das fremde Porto mit 23 Neukreuzer einzuheben.
2) Rekommandirte Briefe dürfen nur nach den unter 1, 2, 3, 4, 10 und 11 aufgeführten Staaten angenommen werden.

ad B.

Tarif

für Kreuzbandsendungen nach fremden Staaten bei der Beförderung über Frankreich.

Namen der fremden Staaten	Gränze der Frankirung	Porto für jedes einfache Paket		Namen der fremden Staaten	Gränze der Frankirung	Porto für jedes einfache Paket		Namen der fremden Staaten	Gränze der Frankirung	Porto für jedes einfache Paket	
		öftr. Reich	fremdes Reich			öftr. Reich	fremdes Reich			öftr. Reich	fremdes Reich
Großbritannien und Malta	Bestimmungsort	2	6	Ueberseeische Staaten ohne Unterschied der Gegend: a) mit Schiffen von Frankreich b) über England	bis zu dem übersee'schen Hafen	2	6	Westküste von Neugranada: Peru, Chili, Bolivien über Panama	bis zu dem übersee'schen Hafen	2	10
Belgien, Spanien, Portugal, Gibraltar	franzöfische Ausgangs-Gränze	2	4			2	7				
Vereinigete Staaten von Nordamerika	bis zu den überseeischen Häfen	2	7								

Anmerkung. Für Kreuzbandsendungen aus Großbritannien ist das fremde Porto nur mit 2 Neukreuzer einzuheben.

C.

Verzeichniß

der fremdländischen Porto-Gebühren für Korrespondenzen nach dem Auslande.

Benennung der Länder und Städte	Bedingungen für die Absendung der Briefe	Briefporto		Drucksachen	Anmerkung
		fl.	kr.		
Afrika. A. Bei der Beförderung über Preußen und England. Egypten. Ascension (Insel). Azoren (Inseln).	Briefe nach Sierra Leone, Mauritius, St. Helena und Alexandrien können frankirt oder unfrankirt abgedesendet werden	—	45	Gebühr für Zeitungen 5 Kr. pr. Stück, für Preis-Courants 10 Kr. pr. Stück.	1. Warenproben genießen keine Portoermäßigung. 2. Rekommandirte Briefe werden nicht befördert. 3. Die nebenstehenden Brieftaxen gelten bei der Beförderung mit englischen Paketschiffen.
		1	4		

Benennung der Länder und Städte	Bedingungen für die Absendung der Briefe	Briefporto		Drucksachen	Anmerkung
		fl.	fr.		
Bourbon (Insel Reunion). Canarische Inseln (Teneriffa).	Briefe nach allen anderen Inseln und Plätzen in Afrika sind bei der Aufgabe zu frankieren.	45	43 britisches Seeporto 20 belg. brit. Porto	Anderer Druck- sachen genießen keine Porto- Er- mäßigung	Bei der Beförderung mit englischen Privatschiffen beträgt die Briestaxe ohne Unterschied 45 fr. per Loth; derlei Briefe müssen bei der Aufgabe frankirt werden. 4. Bei Korrespondenzen nach Egypten, welche mit der englischen Ueberlandpost via Marseille befördert werden, ist nebst den oben angeführten Gebühren noch das französische Transitporto von 13 fr. für Briefe pr. 1/2 Loth, und von 10 fr. pr. Stück für Zeitungen einzuhellen. 5. Die Progression des Porto ist von Loth zu Loth. Nur hinsichtlich des britischen Seeporto's für Briefe nach den kanarischen Inseln gilt folgende Taxprogression:
Capland (Kap der guten Hoffnung, Port Natal, Algoabay).		63	45		unter 1/2 Loth — fl. 43 fr. bis incl. 1 " — " 68 " " 1 1/2 " 1 " 9 " " 2 " 1 " 34 " " 2 1/2 " 1 " 93 " " 3 " 2 " 18 " " 3 1/2 " 2 " 43 " " 0 " 0 " 68 "
Capo verde (Inseln des grünen Vorgebirges). Madeira (Insel). Mauritius (Isle de France). Westküste von Afrika.		1	13		u. s. w. für jedes fernere 1/2 Loth um 25 fr., und außerdem für je 2 Loth um 34 fr. mehr.
a) Insel Fernando-Po. b) Goldküste (britische Besitzungen). c) Guinea (Accra, Alt-Calabar, Badagry, Bonny, Cap Coast Castle (Cap Corso), Camerons, Lagos, Liberia, Wydah. d) Insel St. Helena. e) Sierra Leone. f) Senegambien 3. (Gorée, Bathurst).		1	4		
B. Bei Beförderung über Sardinien Tunis.	Frankirungsfreiheit	—	45	4 fr.	Progression Loth zu Loth.
C. Bei Beförderung über Triest und Alexandrien.		—	32	4 fr.	Siehe Anmerkungen 1—4 bei Asien (II.)
Bourbon, Mauritius. Capland.	bis Alexandrien zu frankiren. Frankirungszwang	—	52	10 fr. pr. Stück engl. Seeporto	
Amerika.		—	Englisches Seeporto		
I. Beförderung in preussisch-amerikanischen Briefpaketen.		—	55	10 fr.	
Bereinigte Staaten von Nordamerika Californien, Oregon.	Franko Freiheit	—	55	Zeitungen 10 fr.	
Britisches Nordamerika Canada. (Cap Breton, Neubraunschweig, Neufundland, Neuschottland, Prinz Eduards-Insel.	Frankozwang.	—	67		1. Die Progression des Porto bei Briefen ist folgende: bis 1 Loth excl. das einfache Porto, von 1 Loth bis 2 Loth excl. das doppelte Porto, von 2 Loth bis 4 Loth excl. das vierfache Porto, von 4 Loth bis 6 Loth excl. das sechsfache Porto u. s. w. für je 2 Loth, zwei Portosätze mehr.
Britische Besitzungen in Westindien. Guyana (Berbice, Essiquebo, Demerara). Honduras.	Frankirungszwang.	—	55	10 fr.	2. Die Taxe für Zeitungen gilt für jedes Stück bis 4 Loth.
Nichtbritische Besitzungen in Westindien, exclus. Cuba.		—	67	15 "	Anderer Drucksachen, so wie Muster sendungen genießen keine Portoermäßigung.
Cuba (Havannah). Mexico.		1	18	24 "	3. Das d. s. Vereinsporto beträgt 10 fr. für den einfachen Brief, und ist bei demselben gleichfalls die unter 1. eingeführte Taxprogression anzuwenden.
Bolivia (Cobija, La Paez). (Ecuador (Guyaquil, Quito). Chili.		—	67	15 "	Das d. s. Vereinsporto bei Zeitungen beträgt 2 fr. für jedes Stück bis 4 Loth.
(Coriano, Huasco, Coquimbo, Valparaiso, St. Jago).		1	18	24 "	4. Rekommandirte Briefe dürfen angenommen werden.
Neugranada und zwar: Chartagena. Bogota, Bonaventura. Chagres, Panama. Nicaragua (St. Jean). Peru, Arica, Callao. Casma.		—	67	15 "	Die gesetzliche Entschädigung in Verlustfällen wird jedoch nur geleistet, wenn sich der Verlust auf dem d. s. Postvereinsgebiete ergeben hat.
Huacho, Huanchaco, Iquique, Islay, Lambayecque, Lima, Poyta, Pisvo.		1	18	24 "	Die Rekommandationsgebühr beträgt 10 fr.
II. Bei der Beförderung über Preußen und England.		—	84	24 "	Für rekommandirte Briefe aus den vereinigten Staaten von Nordamerika ist die Rekommandationsgebühr von 10 fr. von den Adressaten einzuhellen.
Bereinigte Staaten von Nord-Amerika.		—	67	15 "	
		1	18	24 "	
		—	67	15 "	
		1	18	24 "	
		—	93	24 "	
		—	54	Anderer Druck- sachen als Zeitungen und Preis- Courants genießen keine Porto- ermäßigung.	Die Anmerkungen 1 bis incl. 4 bei Afrika (a) gelten auch hier.
		—	54	Zeitungen 5 fr. pr. Stück Preis-Courants 10 fr. pr. Stück Preis-Courants 15 fr. pr. Stück Zeit. 13 fr. p. St. 10 fr. pr. Stück Preis-Courant	
Californien, Oregon.		—	79	n. Canada 15 fr. nach Neubraun- schweig n. s. w. 10 fr.	
a) Via Panama		1	38	Zeitungen 5 fr.	
b) Via Newyork		—	75	" 10 "	
Canada.	Frankirungsfreiheit.	—	45	" 10 "	
Neubraunschweig, Neufundland, Neuschottland, Prinz Eduards-Insel.		—	54	" 10 "	
a) via Halifax.		—	79	" 10 "	
b) mit britischen Paketbooten via Nordamerika.		—	79	" 10 "	
c) mit nordamerik. Paketbooten.		—	79	" 10 "	